



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für museumspädagogische Programme und Kindergeburtstage im Archäologischen Museum der Stadt Kelheim



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für museumspädagogische Programme und Kindergeburtstage im Archäologischen Museum der Stadt Kelheim

§ 1 Leistungen der Stadt Kelheim: Archäologisches Museum

Das Archäologische Museum der Stadt Kelheim (AM) bietet auf Grundlage nachfolgender Bestimmungen die Durchführung von museumspädagogischen Programmen sowie Kindergeburtstagen durch hierfür ausgebildete Gästeführer an. Das AM führt die bestellten oder seitens des AM angebotenen Programme durch, Auftragnehmer für die Programme ist das AM.

§ 2 Leistungen des/der Gästeführer/in

Das Rechtsverhältnis zwischen dem/der Gästeführer/-in und dem Auftraggeber der Betreuung regeln in erster Linie die mit dem/der Gästeführer/in getroffene Vereinbarungen sowie diese allgemeinen Geschäftsbedingungen; im Übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis nach der gesetzlichen Regelung des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB). Die Leistung des/der Gästeführers/in besteht in der Durchführung des Programms.

§ 3 Vertragsschluss

Die Buchung des Programms ist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Fax oder per E-Mail möglich. Mit der Buchung erkennt der/die Auftraggeber/in diese Geschäftsbedingungen an. Der/Die Auftraggeber/in bietet dem AM damit den Abschluss eines Vertrages verbindlich an, den das AM annimmt. Der Vertrag kommt mit der Annahme der verbindlichen Buchung durch das AM zustande. Die Bestätigung bedarf keiner bestimmten Form.

Über die Auswahl des/der jeweiligen Gästeführers/in entscheidet das AM.

§ 4 Preise

Die vereinbarten Preise beziehen sich auf die Durchführung des Programms in einem zuvor vereinbarten Zeitlimit.

Die Preise richten sich nach gebuchtem Programm und dessen Dauer, inkl. Bastelmaterialien zzgl. Museumseintritt zum am Tage des Besuches gültigen Eintrittspreis.

- Schulkassen von Schulen in der Trägerschaft der Stadt Kelheim haben freien Eintritt.
- Erwachsene Betreuer und Lehrkräfte (max. 5 Personen) haben im Rahmen eines Besuchs mit ihrer Schulklasse freien Eintritt.
- Lehrkräften wird zur Vorbereitung des Besuchs einmalig freier Eintritt gewährt.

§ 5 Fälligkeit, Rechnungsstellung

Die Bezahlung der Betreuung ist bar gegen Quittung bei dem/der Gästeführer/in zu leisten oder an der Museumskasse zu entrichten. Sollte eine Rechnungsstellung gewünscht werden, kann diese durch das AM ausgestellt werden.



§ 6 Teilnehmerzahl

Die maximale Teilnehmerzahl an den Programmen ist im Vorfeld mit dem AM abzusprechen und im Vorfeld der Programme an das AM zu übermitteln. Grundsätzlich werden pro Programm max. 25 Teilnehmer ermöglicht. Ab 25 Teilnehmern wird automatische ein/e zweite/r Gästeführer/in gebucht.

§ 7 Nichtinanspruchnahme der Programme; Annahmeverzug durch den Auftraggeber

Der oder die Auftraggeber sind verpflichtet, sich im unter § 4 vereinbarten Zeitfenster am AM einzufinden. Bei Verspätung besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Betreuung oder Reduzierung des Preises.

§ 8 Nichterscheinen/Verspätung des/der Gästeführers/in

Ist der/die Gästeführer/in nicht spätestens 15 Minuten nach dem vereinbarten Beginn am AM erschienen, hat der/die Auftraggeber/in das AM hierüber telefonisch zu informieren. Das AM bemüht sich dann, unverzüglich eine/n andere/n Gästeführer/in zu vermitteln. Im Übrigen haftet der/die Gästeführer/in nach § 11.

§ 9 Stornierung

Eine kostenlose Stornierung ist bis 48 Stunden vor Programmbeginn durch den Auftraggeber möglich. Danach werden Ausfallgebühren in Höhe von 50 Prozent je gebuchtem/r Gästeführer/in erhoben. Erfolgt die Stornierung erst innerhalb 24 Stunden vor Programmbeginn oder erfolgt gar keine Stornierung (Nichterscheinen), beträgt die Stornogebühr 100 Prozent des Honorars. Die Stornierung hat durch schriftliche oder mündliche bzw. fernmündliche Mitteilung an das AM zu erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung des Programms.

§ 10 Haftung des AM

Die Haftung des AM in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer leicht fahrlässigen Verursachung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet das AM nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aus dem Vertrag. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der vorher aufgeführten Fälle gegeben ist. Das AM haftet dagegen nicht für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Betreuung. Diese Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund.

§ 11 Haftung des/der Gästeführers/in

Die Haftung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer leicht fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet er/sie nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der vorher aufgeführten Fälle gegeben ist. Er/sie haftet dagegen nicht für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Betreuung. Diese Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund.



§12 Gültigkeit

Diese AGB gelten ab 12.9.2022 bis zur Wirksamkeit später als zu diesem Zeitpunkt erklärten AGB und ersetzen alle davor geltenden AGB.

§13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung nach sich. In diesem Fall wird die unwirksame Regelung durch die gesetzliche Regelung ersetzt.